

## **Werte Schiedsrichterinnen, werte Schiedsrichter, werte Sportkameraden, werte Vereinsvorstände,**

der Schiedsrichterausschuss des Fußballkreises Südbrandenburg möchte mit diesem Schreiben nochmalig auf die Spielordnung (SpO) sowie Änderungen der Schiedsrichterordnung (SRO) des FLB konkret hinweisen.

### **Betreff: Schiedsrichterordnung (SRO) § 7 Abs. (2)**

***Das den Vereinen auferlegte Schiedsrichtersoll wird von dem Vereinswechsel eines nach (1) benannten Schiedsrichters nicht berührt. Zum Schutz des abgebenden Vereines und zur Verhinderung einseitiger Vorteile gilt jedoch:***

***a) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 01.07. bis 31.12. eines jeden Jahres, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des neuen Spieljahres zum Soll des neuen Vereins.***

***b) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis Spieljahresende, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des übernächsten Spieljahres zum Schiedsrichtersoll des neuen Vereins. Bis zu diesem Zeitpunkt zählt er zum Schiedsrichtersoll des ehemaligen Vereines***

Das bedeutet: Wer als Schiedsrichter zur **Saison 2020/2021** den Verein wechseln möchte, muss dies bis zum 31.12.2019 dem Schiedsrichterausschuss per Antrag mitteilen.

Beispiel: Max Mustermann ist jetzt Schiedsrichter für Verein A, möchte aber zur Saison 2020/2021 für Verein B amtieren → hier hat die Meldung zum Wechsel bis 31.12.2019 zu erfolgen!

Erfolgt die Meldung in dem Fall erst ab 1.1.2020 bis 31.12.2020, bleibt Max Mustermann bis zum Ende der Saison 2020/2021 bei Verein A. Danach zählt er zum SR-Soll bei Verein B.

### **Betreff: Spielordnung (SpO) § 26 Abs. (2) und (3)**

***Als einsatzfähiger Schiedsrichter wird anerkannt, wer im laufenden Spieljahr als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent mindestens 20 durch den zuständigen Ansetzer angesetzte Pflichtspiele wahrgenommen hat. Beobachter werden anerkannt, wenn sie im Spieljahr die vom jeweiligen Schiedsrichterorgan festgelegte Mindestanzahl von zugeteilten Beobachtungen wahrgenommen haben. Ausgebildete Jungschiedsrichter werden anerkannt.***

***Meldet der Verein weniger einsatzfähige Schiedsrichter als nach Absatz 1 insgesamt notwendig, so werden gegen den Verein Sanktionen nach der RuVO Anhang Nr. 3 verhängt. Ausgenommen sind Altherrenmannschaften unter Beachtung des § 5 dieser Ordnung.***

Das bedeutet: SR, die in der laufenden Saison (2019/2020) nicht die 20 Pflichtspiele absolvieren, zählen somit nach Auswertung der Saison nicht zum SR-Soll ihres Vereines für diese Saison. Die betreffenden SR können sich aber in der folgenden Saison (2020/2021) wieder bewähren.